

# VERSICHERUNG

## **Haftpflichtversicherung:**

Manche Versicherungsanstalten bieten für Oldtimer preiswerte Tarife für die KFZ-Haftpflichtversicherung, da es sich um rein privatrechtliche Vereinbarungen handelt besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf.

Sowohl die Haftpflicht- wie auch Kaskoversicherung gelangen oftmals andere Baujahrgrenzen als die durch FIVA oder KFG definierten zur Anwendung.

Abgesehen von der Möglichkeit den Oldtimer auf Wechselkennzeichen mit dem Alltagsfahrzeug zu melden, was auch bei leistungsstarken historischen Fahrzeugen noch durchaus preislich interessant sein kann, werden für Oldtimer üblicherweise folgende Konditionen gewährt:

Die häufigere Form der Haftpflichtversicherung für Oldtimer ist jedoch mit fixen Prämiensätzen, unabhängig von Motorleistung und Bonus/Malus, beim Abschluss eines derartigen Vertrages wird unter Umständen eine Kennzeichenhinterlegung nicht berücksichtigt.

Zur Ersparnis bei der motorbezogenen Versicherungssteuer besteht die Möglichkeit die Kennzeichen kostenlos bei der Zulassungsstelle zu hinterlegen, die Hinterlegung muß mindestens für 45 Tage erfolgen, da sonst die Steuerpflicht nicht unterbrochen wird, und darf für maximal 364 Tage erfolgen da sonst die Zulassung erlischt. Dieser maximale Hinterlegungszeitraum ist auf der Bestätigung für die Hinterlegung vermerkt. Die Hinterlegung ist auch für alte Kennzeichen zulässig, ohne dass diese durch neue Kennzeichentafeln ersetzt werden.

## **Kaskoversicherung:**

Im Gegensatz zu den üblichen Kaskoversicherungen wird bei der Kasko für einen Oldtimer eine vereinbarte Summe versichert, auch bei einer Teilkaskoversicherung ist ein Selbstbehalt üblich. Da die Wiederherstellung nach einem Unfall meistens den Zeitwert überschreitet sollte eine entsprechende Deckung mit der Versicherung vereinbart werden.

Man spricht in diesem Fall von einer  
**Versicherung der Wiederherstellungskosten**

Während bei häufigen Fahrzeugen im Fall des Totalverlustes (z.B. Diebstahl) ein gleichwertiger Ersatz wahrscheinlich innerhalb einer akzeptablen Frist beschafft werden kann, wird das bei aufwendig restaurierten Sondermodellen oder nur in geringer Stückzahl hergestellten Fahrzeugen nicht möglich sein.

Es werden daher für die Festlegung der Versicherungssumme die Kosten für einen kompletten Neuaufbau, z.B. basierend auf einem Fahrzeug der Zustandsklasse 4 kalkuliert, bzw. an Hand der Aufzeichnungen über die Restaurierung ermittelt.

Aus diesem Grund ist es sinnvoll alle Restaurierungsschritte, besonders bei hochwertigen Fahrzeugen ist es sicher empfehlenswert, bereits während der Reparatur bzw. Restaurierung einen zertifizierten Sachverständigen zur Kontrolle und Dokumentation beizuziehen.

Grundlage der Versicherung ist üblicherweise ein Gutachten eines vom Versicherungsunternehmen anerkannten Sachverständigen, das in regelmäßigen Abständen auf seine Aktualität geprüft werden muß.

Ein Gutachten eines zertifizierten Sachverständigen ist jedoch auch in vielen anderen Fällen, wie z.B. unschuldig erlittener Schaden insbesondere wenn sich der vorherige Zustand des Fahrzeuges nicht mehr ohne weiteres ermitteln lässt, wie z.B. bei Brandschäden oder Verkauf des Fahrzeuges eine wertvolle Hilfe. Beachten Sie jedoch, dass so genannte „Kurzgutachten“ meistens nur für die Festlegung der Versicherungssumme gelten und z.B. nicht als Verkaufargument verwendet werden können.